



10. Februar 2021 | Abteilung Hochschulen und Recht

Merkblatt

Praxisänderungen bei der Anerkennung ausländischer Diplome

Inhalt des Dokuments

M2/2020 vom 18. August 2020: Information für Gesuchstellende, deren Beruf im Land, welches das Diplom ausgestellt hat (Herkunftsland), nicht reglementiert ist	1
M1/2020 vom 13. Februar 2020: Anerkennung ausländischer Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik	2
M1/2018 vom 12. April 2018: Information für Gesuchstellende mit einem Lehrdiplom für den Unterricht an Maturitätsschulen aus einem Staat, dessen Bildungssystem weniger als zwölf Jahre voruniversitäre Ausbildung vorsieht	2
M1/2017 vom 1. Oktober 2017 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M2/2020): Information für Gesuchstellende, deren Beruf im Land, welches das Diplom ausgestellt hat, nicht reglementiert ist (Herkunftsland)	3
M2/2016 vom 12. Juni 2016: Anerkennung deutscher Diplome im Bereich Logopädie	3
M1/2016 vom 4. April 2016 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M1/2020): Anerkennung deutscher Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik	4
M1/2015 vom 1. Oktober 2015 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M1/2018): Information für Gesuchstellende mit Lehrdiplomen aus Staaten, in welchen das Bildungssystem eine nur zehnjährige voruniversitäre Ausbildung vorsieht	4
M1/2014 vom 16. März 2014: Praxisänderung bei der Anerkennung der deutschen Abschlüsse im Vorschulbereich	4

M2/2020 vom 18. August 2020: Information für Gesuchstellende, deren Beruf im Land, welches das Diplom ausgestellt hat (Herkunftsland), nicht reglementiert ist

Basierend auf der Praxisänderung M1/2017 vom 1. Oktober 2017 mussten Gesuchstellende, deren Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert ist, als formelle Voraussetzung eine mindestens zweijährige vollzeitliche



Berufspraxis während der vorangegangenen zehn Jahre in ihrem Herkunftsland oder in der Schweiz im betreffenden Beruf nachweisen.

Per 18. August 2020 wurde die Anerkennungspraxis der EDK wie folgt geändert: Gesuchstellende, deren Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert ist, müssen neu keine mindestens zweijährige Berufspraxis mehr nachweisen als formelle Voraussetzung, um antragsberechtigt zu sein.

Gesuchstellende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben oder deren Anerkennungsgesuch aufgrund dieser zwei fehlenden Jahre Berufspraxis abgewiesen wurde, können ein neues, vollständiges Anerkennungsgesuch einreichen. Die Überprüfung dieses neuen Gesuchs erfolgt basierend auf den dazumal geltenden Rechtsgrundlagen.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen können in der [Rechtssammlung](#) abgerufen werden.

M1/2020 vom 13. Februar 2020: Anerkennung ausländischer Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Die schweizerische Ausbildung in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, baut auf einem Lehrdiplom für den Unterricht an Regelklassen der öffentlichen Schulen auf. Von Gesuchstellenden ohne Regellehrdiplom wurden aus diesem Grund von der EDK in jedem Fall Zusatzleistungen im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule verlangt. Gemäss Reglement der EDK über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 beträgt der Umfang dieser Ausgleichsmassnahme 30-60 ECTS-Kreditpunkte.

Per 13. Februar 2020 wurde die Anerkennungspraxis der EDK im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik wie folgt geändert:

Gesuchstellende, die über kein Regellehrdiplom verfügen, müssen neu nicht mehr in jedem Fall Zusatzleistungen in Form einer Ausgleichsmassnahme erbringen. Künftig können bereits erbrachte theoretische und/oder praktische (Studien)leistungen im Bereich Regellehrdiplom vollständig berücksichtigt werden und gegebenenfalls das ermittelte Defizit (fehlendes Regellehrdiplom) vollständig kompensieren.

Gesuchstellende, denen Ausgleichsmassnahmen auferlegt wurden im Bereich Ausbildung für den Unterricht für die Regelschule, können schriftlich per Briefpost ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Die Überprüfung erfolgt basierend auf den dazumal geltenden Rechtsgrundlagen. Wiedererwägungsgesuche sind grundsätzlich kostenpflichtig.

M1/2018 vom 12. April 2018: Information für Gesuchstellende mit einem Lehrdiplom für den Unterricht an Maturitätsschulen aus einem Staat, dessen Bildungssystem weniger als zwölf Jahre voruniversitäre Ausbildung vorsieht

Per 1. Oktober 2015 wurde die Praxis der EDK bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wie folgt geändert:

Bei ausländischen Bildungssystemen, in denen sich die voruniversitäre Ausbildung über weniger als zwölf Jahre erstreckt, ist die Gleichwertigkeit mit der schweizerischen Gymnasialstufe (Maturitätsschule – Schülerinnen und



Schüler im Alter von 14 bis und mit 18 Jahren gemäss dem schweizerischen Bildungssystem) nicht gegeben.

Von den betreffenden Staaten ausgestellte Lehrbefähigungen für den Unterricht an Maturitätsschulen sind daher mit schweizerischen Diplomen für den Unterricht an Maturitätsschulen nicht vergleichbar. Entsprechende Anerkennungsgesuche werden folglich abgewiesen.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen können in der Rechtssammlung abgerufen werden.

M1/2017 vom 1. Oktober 2017 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M2/2020): Information für Gesuchstellende, deren Beruf im Land, welches das Diplom ausgestellt hat, nicht reglementiert ist (Herkunftsland)

Rückwirkend auf den 1. Oktober 2017 wurde die Praxis der EDK betreffend Anerkennung ausländischer Diplome wie folgt geändert:

Bis zum 30. September 2017 mussten Gesuchstellende, deren Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert ist, eine mindestens zweijährige vollzeitliche Berufspraxis während der vorangegangenen zehn Jahre in ihrem Herkunftsland im betreffenden Beruf nachweisen, insofern die dazugehörige Ausbildung ebenfalls nicht reglementiert ist.

Seit dem 1. Oktober 2017 kann die verlangte Berufspraxis von zwei Jahren sowohl im Herkunftsland als auch in der Schweiz erworben worden sein.

Gesuchstellende, deren Anerkennungsgesuch aufgrund dieser zwei fehlenden Jahre Berufspraxis abgewiesen wurde, können, wenn sie die erwähnte Berufspraxis in der Schweiz nachweisen, ein neues, vollständiges Anerkennungsgesuch einreichen. Die Überprüfung dieses neuen Gesuchs erfolgt basierend auf den dannzumal geltenden Rechtsgrundlagen.

Wichtig: Mit dem Begriff «Vollzeit» wird in diesem Zusammenhang ein Beschäftigungsgrad von mindestens 80% vorausgesetzt.

Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse
Praxis durch die Rekurskommission EDK/GDK bestätigt, Entscheid B3-2016.

M2/2016 vom 12. Juni 2016: Anerkennung deutscher Diplome im Bereich Logopädie

Wie in der Schweiz ist die Logopädie auch in Deutschland ein reglementierter Beruf. Entsprechend wird in Deutschland die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung «Logopäde» oder Logopädin» nur gewährt, wenn im Einzelfall die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde: «Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde».

Deshalb werden seit dem 1. Dezember 2016 die Anerkennungsgesuche von Inhaberinnen und Inhabern der nachstehend aufgeführten Diplome und Titel mangels Vorliegen einer vollumfänglichen und uneingeschränkten Berufsbefähigung in Deutschland abgewiesen (Art. 3 Abs. 1 litera c des Anerkennungsreglements): «Bachelor of Science – Studiengang Logopädie» / «Diplom-Pädagogin in der Studienrichtung Sondererziehung und Rehabilitation» / «Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin» und ähnliche.



Praxis durch die Rekurskommission EDK/GDK bestätigt, Entscheid B2-2017.

M1/2016 vom 4. April 2016 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M1/2020): Anerkennung deutscher Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Seit dem 4. April 2016 müssen Inhaberinnen und Inhaber des «Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik / für Sonderschulen / Förderschulen / sonderpädagogische Förderung» und ähnliche mit Zusatzleistungen das fehlende Diplom für den Unterricht an der Regelschule ausgleichen.

Praxis durch die Rekurskommission EDK/GDK bestätigt, Entscheide B5-2016 / B3-2016 / B7-2017.

M1/2015 vom 1. Oktober 2015 (aufgehoben und ersetzt durch Praxisänderung M1/2018): Information für Gesuchstellende mit Lehrdiplomen aus Staaten, in welchen das Bildungssystem eine nur zehnjährige voruniversitäre Ausbildung vorsieht

Per 1. Oktober 2015 wurde die Praxis der EDK bei der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wie folgt geändert:

In ausländischen Bildungssystemen, in denen sich die voruniversitäre Ausbildung nur über zehn Jahre (nominal elf Jahre) erstreckt, fehlt eine entsprechende Gymnasialstufe (Maturitätsschule – Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis und mit 18 Jahren). Da somit die Vergleichbarkeit mit dem schweizerischen Bildungssystem nicht gegeben ist, werden alle neuen Gesuche abgelehnt, mit denen die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines von den betreffenden Staaten ausgestellten Diploms für das Unterrichten an Maturitätsschulen beantragt wird.

[Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse](#)

M1/2014 vom 16. März 2014: Praxisänderung bei der Anerkennung der deutschen Abschlüsse im Vorschulbereich

Basierend auf einer vom Generalsekretariat der EDK in Auftrag gegebenen Expertise vom 16. März 2014 kann die EDK die deutschen Abschlüsse:

- «staatlich anerkannte Erzieherin» / «staatlich anerkannter Erzieher» und
- Hochschulabschlüsse im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit

nicht mehr als äquivalent zu einem Schweizer Lehrdiplom für die Vorschulstufe anerkennen.

Mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats ist in der Schweiz der Kindergarten zu einem Teil der obligatorischen Volksschule geworden. Die Ausbildung und die Berufsbefähigung einer »Lehrperson für die Vorschulstufe« haben sich entsprechend verändert. Das Tätigkeitsfeld von deutschen «staatlich anerkannten Erzieherinnen» und «staatlich anerkannten Erziehern» ist unverändert geblieben, es umfasst den Bereich der vorschulischen Erziehung in Kinderhorten, Kindertagesstätten und Kindergärten. Das Berufsfeld ist nicht auf die obligatorische Schule ausgerichtet. Die gleiche Feststellung betrifft auch Hochschulabschlüsse wie «Pädagogik der frühen Kindheit». Folglich ist die Vergleichbarkeit dieser Abschlüsse («staatlich anerkannte Erzieherin» /



«staatlich anerkannter Erzieher» / Abschlüsse wie «Pädagogik der frühen Kindheit» und ähnliche) mit einem Schweizer «Lehrdiplom für die Vorschulstufe» sowohl mit Bezug auf die Ausbildungsinhalte als auch mit Bezug auf die Berufsbefähigung nicht mehr gegeben.

Praxisänderung: Auf Gesuche um Anerkennung eines deutschen Abschlusses als «staatlich anerkannte Erzieherin» / «staatlich anerkannter Erzieher» sowie um die Anerkennung von Hochschulabschlüssen «Pädagogik der frühen Kindheit» und ähnliche als äquivalent zu einem Schweizer «Lehrdiplom für die Vorschulstufe» wird ab diesem Zeitpunkt mangels Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht mehr eingetreten.

Für Informationen bezüglich einer allfälligen Anerkennung im Berufsfeld Soziale Arbeit wenden Sie sich an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ.